

Hinweise für Mitglieder diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen/erwerben oder den Status „ständig ansässig“ durch das Auswärtige Amt erhalten, zur steuerlichen Erfassung

Der Wechsel des Status „nicht ansässig“ zu „ständig ansässig“ oder der Besitz/Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat Folgen für Ihre Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland.

Über die Frage, ob ein Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland „ständig ansässig“ ist, entscheidet das Auswärtige Amt, Referat 703, auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 bzw. über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 und der diesbezüglichen Protokollrichtlinie des Auswärtigen Amtes für Zwecke der Anwendung dieser Abkommen.

Ist ein Mitglied einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung im Inland nicht ständig im Sinne dieser Übereinkommen ansässig und hat auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sind nur dessen inländische Einkünfte im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht hier steuerpflichtig (§ 1 Absatz 4 i.V.m. § 49 Einkommensteuergesetz - EStG). Das Gehalt und die Bezüge aus dem Entsendestaat sind steuerfrei (§ 3 Nr. 29 EStG). Eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG besteht nicht, selbst wenn die betreffenden Personen im Inland über einen Wohnsitz (§ 8 Abgabenordnung) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 Abgabenordnung) verfügen, da sie entsprechend der Übereinkommen als nicht im Inland ansässig gelten.

Ist oder wird ein Mitglied einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung im Inland „ständig ansässig“ oder deutscher Staatsangehöriger, bleibt oder wird das Mitglied ab diesem Zeitpunkt unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG).

Daher soll bei einem Wechsel des Status von im Inland „nicht ansässig“ in „ständig ansässig“ oder bei Besitz/Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der Beginn der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht dem örtlich zuständigen Finanzamt angezeigt und die steuerliche Erfassung beim örtlich zuständigen Finanzamt veranlasst werden. Dies erfolgt in **vier Schritten**:

Voraussetzung für die steuerliche Erfassung ist in einem **ersten Schritt** Ihre Anmeldung und ggf. die Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und Ihrer unterhaltsberechtigten Familienmitglieder beim Einwohnermeldeamt.

Mit dieser Anmeldung erfolgt automatisiert in einem **zweiten Schritt** die Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird Ihnen und ggf. Ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern jeweils gesondert durch das Bundeszentralamt für Steuern per Briefpost an Ihre Privatanschrift mitgeteilt. Nähere Informationen finden Sie auch auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html#js-toc-entry1

In einem **dritten Schritt** können Sie das örtlich für Sie zuständige Finanzamt unter [BZSt - Finanzamtssuche](#) ermitteln.

Hinweis Sonderzuständigkeit: Das **Bundesland Hessen** hat für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate eine Sonderzuständigkeit des **Finanzamtes Frankfurt am Main** festgelegt (§ 18 FÄZustV HE 2019).

Bitte teilen Sie in einem **vierten Schritt** möglichst unter Verwendung des ELSTER-Kontaktformulars dem örtlich zuständigen Finanzamt mit, dass Sie – ggf. gemeinsam mit Ihrem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern – um steuerliche Erfassung bitten. Bitte teilen Sie die steuerliche Identifikationsnummer, die Wohnanschrift im Inland, Geburtsdatum, Familienstand und den Zeitpunkt des Beginns der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (Zeitpunkt der Begründung der ständigen Ansässigkeit in Deutschland oder des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit) **gesondert für jede Person** durch Beifügung der **Anlage PA7** als Anhang mit. Weiterhin sollten Sie jeweils gesondert angeben, aus welchen Quellen voraussichtlich Einkünfte (gegebenenfalls weltweit) bezogen werden und welche Höhe diese Einkünfte voraussichtlich haben werden (z.B. Höhe der Bruttovergütung aus nichtselbständiger Arbeit, voraussichtliche Gewinne aus gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten). Auf Grundlage der Angaben zu voraussichtlichen Einkünften wird das Finanzamt prüfen, ob Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt werden müssen. Das ELSTER-Kontaktformular finden Sie u.a. auf der Internetseite Ihres Finanzamts. Es kann ohne Registrierung genutzt werden.

Sobald dem örtlich zuständigen Finanzamt die vorgenannten Informationen vorliegen, bescheinigt dieses auf der Grundlage des Vordrucks PA7 des Auswärtigen Amtes, dass Sie und ggf. Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner und unterhaltsberechtigter Familienmitglieder steuerlich erfasst sind.

Für die weitere Kommunikation mit dem Finanzamt wird um Benutzung des Onlineportals „ELSTER“ (<https://www.elster.de/eportal/login/softpse>) gebeten. Dort können – nach Registrierung – auch Steuererklärungen abgegeben werden.